

Ein Rüggericht vor 100 Jahren.

(Ortsbereisung vom 22. Juni 1854).

Dobel

Oberamt Neuenbürg

Verhandelt

den 22. Juni 1854

In Gegenwart

des Oberamtmanns Bauer&

des Verwalt. Aktuars Beutter

Das letzte Rüggericht ist am 21. August 1851 abgehalten worden es ist somit heuer wieder verfallen

Zur Vornahme desselben wurde der heutige Tag bestimmt und das Schultheißenamt beauftragt diejenigen Huldigungspflichtigen welche der Gemeinde angehören, sowie Huldigungspflichtige aus fremden Gemeinden, welche den Huldigungseid abzulegen wünschen hinzu vorzuladen, sämtliche Bürger und Beisitzer aber hinzu einzuladen.

Zugleich wurde das K. Pfarramt vom Vornehmen des Rüggerichts in Kenntnis gesetzt und ersucht

1.) das Schultheißenamt bei Aufzeichnung der Huldigungspflichtigen zu unterstützen,

2.) etwaige Beschwerden und Wünsche noch vor dem Beginn des Rürgerichts mitzuteilen.

Nachdem sowohl vom Schultheißenamt als dem K. Pfarramt den ergangenen Aufforderungen genügt worden war wurde die Verhandlung begonnen.

I. Verlesung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen.

Derselben wurden die Bestimmungen der Rürgerichts=Instruktion vom 15. November 1844 zu Grunde gelegt.

II. Abnahme des Erbhuldigungs=Eid.

Den Erbhuldigungs=Eid haben abgelegt

1835

Johann Georg Ruff

1836

Georg Friedrich König

Gottfried Scheibäe

Jakob Friedrich König

Gottfried Maulbetsch

1837

Gottfried Kull

Christian Friedrich König

Ludwig Friedrich König

Gottfried Hummel

Jakob Friedrich Maulbetsch

1838

Jakob Friedrich Ruff

Wilhelm Friedrich Ruff

Christian Friedrich Keppler

Gottlieb Burkhardt

Georg Jakob Klenk

Johann Jakob Keller

Jakob Friedrich Pfeiffer

Abwesend nennen

Matthäus Klenk

Ernst Hermann Schurn

Daniel Lehmann

Gottfried Wacker Georg Friedrich Sohn

Gottfried Wacker Johann Philipp Sohn

Franz Schweizer

Gustav Friedrich Ruff

Gottfried Pfeiffer

Christian Friedrich Schuhmann

Ludwig Friedrich Bodammer

Christian Friedrich König

Ludwig Friedrich Schuhmann.

III. Vernehmung der Bürger über ihre Beschwerden und Wünsche hinsichtlich des Zustandes der öffentlichen Geschäftsführung und Verwaltung.

Jakob Friedrich König, Nikolaus Sohn.

Über die Felder in den Gengenäckern führt ein Güterweg dessen Unterhaltung der Gemeinderat den anstoßenden Felderbesitzern auferlegt, während der Weg auch zur Holzabfuhr und von den Wiesenbesitzern im Eyachtal benutzt wird. Entweder soll man die Benützung des Wegs nur den Feldbesitzern gestatten oder ihn auf Gemeindkosten unterhalten.

J. König

Gottfried Lehmann und 3 Genossen.

Über die Verbindlichkeit der Bauern zum Beiführen des Pfarrbesoldungsholzes bestehen noch Zweifel, welche durch neue Entscheidung des Oberamts beseitigt werden sollten

G. Lehmann

IV. Vernehmung des Bürgerausschusses.

Der von der Gemeinde aufgestellte Jagdausüber versieht seinen Dienst so wenig, daß die Hasen sehr überhand nehmen und auf den Feldern nicht geringen Schaden verursachen.

Bürgerausschussmitglieder

Vischer

König

V. Vernehmung des Gemeinderats.

Der Güterweg über die Felder in den Gengenäckern ist von jeher den Güterbesitzern zur Unterhaltung obgelegen, wie dies auch bei den übrigen Feldwegen auf der Markung der Fall ist und der Gemeinderat ist um so weniger geneigt die Unterhaltung des Wegs auf die Gemeinde zu übernehmen, als denn mit gleichem Recht das Forstamt verlangen könnte, daß auch die Waldwege in Folge des Gesetzes vom 28. Juni 1844 auf die Gemeinde übernommen werden. Überdies ist diese Unterhaltungslast so unbedeutend, daß der Weg wieder in Stand gestellt werden kann, wenn die Beteiligten nur einen Tag daran bleiben.

Über die Verbindlichkeit der Bauern zum Beiführen des Pfarrbesoldungsholzes wurde der Beschluß dem Oberamt zur Entscheidung vorgelegt.

Die Klage über den Jagdausüber hätte man zuerst den Ortsvorsteher hören sollen, ist übrigens jedenfalls übertrieben. Doch will der Gemeinderat dem Jagdausüber aufgeben, daß er die Hasen wenn sie über Hand nehmen wegschieße.

Zur Beurkundung

Gemeinderat

Schuon, Maulbetsch, König, Barth, Rothfuß, Knöllner.

Untersuchung des Zustandes der öffentlichen Geschäfts-
führung.

Die Gemeinderäte und Offizianten sind nicht in besonderen Abteilungen aufgeführt.

Gemäß § 3 von 1851 ist nicht befolgt.

Es kommen wieder Einträge vor, welche nur von drei Mitgliedern des Gemeinderats oder Bürgerausschusses unterzeichnet sind.

Der Beschluß vom 15. Juli 1853 über Aussetzung eines Gehalts für den Gemeinderat Gottfried Lehmann als Brotwäger ist nicht zur Genehmigung vorgelegt worden (ist nachträglich vorgelegt worden).

Der Beschluß vom 21. September 1853 in betreff der Beifuhr des Pfarrbesoldungsholzes hätte bei der Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß dem Amt zur Entscheidung vorgelegt werden sollen (ist neu erledigt).

Den Schulvisitationen wohnen gewöhnlich keine Konventsmitglieder bei; wenigstens ist das Protokoll nicht unterzeichnet. Bei rückfälligen Schulversäumnissen werden die Strafen nicht gehörig geschärft.

Es fehlen Unterschriften der Filial-Ortsvorsteher.

Die Register des Kirchenbauamts und Stiftungsprotokolls sind nicht fortgeführt.

Bei Polizeistunde=Übertretung ist über die Verschuldung des Wirts keine Untersuchung vorgenommen worden. Es wurden kleine Ungehorsamsstrafen angesetzt.

In Ungehorsamsfällen geht dem Straferkenntnis keine Vernehmung voraus.

Das Schultheißenamt hat Sonntagsentheiligungen bestraft. Statt der Verzichtsurkunden werden die Entlassungsscheine gesammelt.

Über Spritzenproben ist kein Eintrag im Schultheißenamtsprotokoll.

Die in Wirtshäusern übernachtenden Fremden werden nicht immer angezeigt.

Von Magdalene Katharine Weidener von Herrenalb ist statt eines Dienstbuchs ein Heimatschein hinterlegt.

Für den beurlaubten Soldaten Christoph Mitscheln von Feldrennach liegt nur ein Ausweis des Schultheißenamts vor.

Zu dem schließen ist kein Schloß vorhanden.

Der Nachthafen war nicht ausgeleert.

Der Boden ist schadhaft.

Der Ort wird von Bettlern belästigt. Die auf dem Bettel Ergriffenen werden ausgewiesen ohne daß dem Oberamt Anzeige gemacht wird.

Zur Beurkundung

Oberamtmann

Baur

Verwlt. Aktuar Beutter

Urkundspersonen

Rothfuß

Knöllner

Neuenbürg

am 20. Juli 1854.

Rezesse

Der Güterweg in den Gegenbachsäcker, welchen die anstoßenden Güterbesitzer zu unterhalten haben, ist von letzteren wieder in geordneten Stand herstellen zu lassen.

Dem Jagdausüber ist aufzugeben, daß er die Hasen nicht zu sehr überhand nehmen lasse.

In dem Verzeichnis der Gemeinderäte sind die Gemeinderäte nacheinander in einer besonderen Abteilung aufzuführen, nach welcher Raum zu Nachträgen für mehrere Jahre übrig zu lassen ist, worauf sodann eine besondere Abteilung für die Gemeinde-Offizianten zu folgen hat.

Der Rezeß § 3 von 1851 wird in Erinnerung gebracht.

Ebenso wird die unmangelhafte Befolgung des Rezesses § 8 von 1851 künftig erwartet

Den Schulvisitationen haben auch die Mitglieder des Kirchenconvents anzuwohnen und ist von denselben das darüber aufgenommene Protokoll mitzuunterzeichnen.

Bei Rückfällen in Schulversäumnisse müssen die Strafen immer erhöht werden.

Die im Stiftungsratsprotokoll Bl: 62 fehlenden Unterschriften der Filialortsvorsteher sind nachzugolen.

Die Register zu dem Stiftungsrats- und dem Kirchenconvents-Protokoll sind zu ergänzen und fortzuführen.

In Fällen von Polizeistundübertretungen muß immer auch untersucht werden, ob den Wirt nicht eine Schuld treffe.

Jedes Straferkenntnis, auch wenn es zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens sogleich vollzogen wird, muß unter Rekursbelehrung eröffnet werden.

Ehe ein Straferkenntnis gefällt wird muß der Angeschuldigte zu Protokoll vernommen werden. Dieses muß auch in einfachen Ungehorsamsfällen geschehen.

Die Bestrafung der Sonntagsentheiligung ist Sache des Kirchenconvents.

Von Auswanderer müssen Verzichtsurkunden in der Ortsregistratur aufbewahrt werden. Die Entlassungsscheine bleiben in den Händen der Auswanderer.

Über jede Feuerspritzenprobe ist ein kurzer Eintrag in das Schultheißenamtsprotokoll zu machen.

Alle in Wirtshäusern übernachtenden Fremden müssen dem Ortsvorsteher angezeigt und in die Fremdenliste eingetragen werden.

Die Magdalena Katharina Weidner von Herrenalb hat für ihren

Heimatschein ein Dienstbuch beizubringen.

Beurlaubte Soldaten bedürfen zum Aufenthalt außerhalb des Orts, auf welchen der Urlaubspäß lautet, oberamtlicher Erlaubnis. s. Fol. vom 25 März 1850 Amtsblatt Nr. 25.

Die Schließen sind mit einem starken Schloß zu versehen.

Der sehr schadhafte Boden im Ortsgefängnis ist ausbessern zu lassen. Zur Reinlichkeit des Gefängnisses gehört, daß auch der Nachthafen nach jedem Gebrauch geleert und gereinigt wird.

Die im Ort aufgegriffenen auswärtigen Bettler sind, wenn sie bekannt sind, nach Hause zu weisen und dem Oberamt anzuzeigen, wenn sie aber nicht bekannt sind, an das Oberamt einliefern zu lassen.

--

Vorstehende ----- zu unterzeichnen
über Erledigung der Rezesse §§ 1.2.3.8.9.17.19.20.

Abs: 1 wird nach vier Wochen Bericht erwartet.

K. Oberamt

Königlichem Oberamt

Neuenbürg

wird andurch die vollständige Befolgung der

§§ 1.2.3.8.9.17.20. Abs. 1

der Oberamtlichen Rüggerichts=Rezesse vom 22. Juni 1854

die vorgeschriebene Anzeige erstattet

Hochachtungsvoll

Dobel den 22. August 1854

Schultheißenamt

Schuon.

An den
Gemeinderat

Dobel.

Am Donnerstag, den 22. d.M.

wird das oberamtliche Rüggericht abgehalten werden. Das Schultheißenamt hat daher auf diesen Tag Vormittags 9 Uhr gemäß der Instruktion zu Abhaltung der Rüggerichte § 2 & 9 und der Ministerialverfügung vom 30. Oktober III 1 & 2 die Huldigungspflichtigen, welche unter Rücksprache mit dem K. Pfarramt zu verzeichnen sind, vorzuladen, auch sämtliche Bürger und Beisitzer durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Den im Orte sich aufhaltenden Huldigungspflichtigen aus andern Gemeinden ist frei zu stellen, ob sie den Huldigungseid in **Dobel** ablegen wollen.

Dem Huldigungsakt haben die bürgerlichen Collegien anzuwohnen, und ebenso sind die Väter beziehungsweise Pfleger dazu einzuladen. Die Huldigungspflichtigen und die übrigen anwesenden Personen haben dabei in Feierkleidern zu erscheinen. Zur Beförderung des Geschäftes hat sich der Schultheiß mit der Instruktion zu Abhaltung der Rüggerichte vom 15. November 1844 genau bekannt zu machen und die dort näher bezeichneten beim Rüggericht erforderlichen Akten gehörig zu ordnen und in Bereitschaft zu halten. An das Rüggericht wird

sich die Rechnungsabhör anreihen, wovon die betreffenden
Rechner in Kenntniss zu setzen sind.

Über den Empfang des Gegenwärtigen ist Anzeige
hierher zu erstatten.

Neuenbürg, den 16. Juni 1854

K Oberamt

Bauer

Die rechtzeitige Bekanntmachung vorstehenden
Erlasses beurkundet

Dobel, den 19. Juni 1854

Schultheiß Schuon

Dobel

Verzeichnis

derjenigen ledigen Söhne von hier, welche bei dem am 22. Juni 1854 statthabenden Oberamtlichen Rüggericht den Huldigungseid zu schwören haben.

Name der Huldigungspflichtigen	Name der Väter	Bemerkungen
1. Vom Jahr 1835		
Klenk Matthäus	Johann Ludwig	Auf der Wanderschaft
Schuon Ernst Hermann	Jmanuel Fridrich	In Amerika
Kull Matthäus	Christoph	desgl.
Ruff Johann Georg	Jakob Friedrich Nagelschmied	
Ruff Johann Jakob	Johannes, Bauer	Hat im Jahr 1851 gehuldigt
König Jakob Friedrich	Johann Friedrich Schneider	in Amerika
Burkhardt Christian	Gottlieb	hat im Jahr 1851 gehuldigt
Ruff Karl Friedrich	Johann Martin	hat im Jahr 1851 gehuldigt

Name der Huldigungspflichtigen	Name der Väter	Bemerkungen
Schreigle Ludwig Gustav	Georg Andreas	in Calmbach ansässig
Lehmann Daniel	Georg Fr. König	Aufenthalt unbekannt
Rothfuß Gottlieb	Gottlieb	hat im Jahr 1851 gehuldigt
Wacker Gottfried	Georg Friedrich	in Gernsbach
Wacker Gottfried	Johann Philipp	in Pforzheim

2, Vom Jahr 1836

Schweizer Franz	Johann Philipp	in Amerika
Ruff Christoph Friedrich	Georg Fr. Bäcker	in Amerika
Pfeiffer Gottfried	Markus	in Amerika
König Georg Friedrich	Gottfried Mich. Sohn	
Schumann Christian Fr.	Johann Adam	
Scheible Gottfried	Gottfried	
König Jakob Friedrich	Jakob Fr. Schuster	
Maulbetsch Gottfried	Jakob Fr. Egd Sohn	

3, Vom Jahre 1837

Kull Gottfried	Christoph	
Bodamer Ludwig Friedrich	Gottfried	in Gernsbach
König Christian Friedrich	Jakob Friedrich Sohn	

Name der Huldigungspflichtigen	Name der Väter	Bemerkungen
--------------------------------	----------------	-------------

König Ludwig Friedrich	Johann Philipp	
Hummel Gottfried	Jakob Friedrich	
Schuhmann Ludwig Fr.	Johann Adam	
Maulbetsch Jakob Fr.	Jakob Fr. Egyd Sohn	

4, Vom Jahre 1830

bis 30. Juni.

Ruff Jakob Friedrich	Johann Georg	
Ruff Wilhelm Friedrich	Johann Michael	
Keppler Christian Fr.	Philipp Friedrich	
Burkhardt Gottlieb	Gottlieb	
Klenk Georg Jakob	Johann Ludwig	
König Christian Fr.	Georg Fr. Schätzle	in Amerika
Keller Johann Jakob	Jakob Bernhardt	
Pfeiffer Jakob Fr.	Gottfried	

Die Richtigkeit dieses Verzeichniss beurkundet

den 20. Juni 1854

Schultheiß Schuon

Königl. Oberamt

Habe ich die Ehre gehorsamst zu berichten, daß ich zu dem am Donnerstag den 22. d.M. abzuhaltenden oberamtlichen Rüggericht in Beziehung auf "die öffentliche Verwaltung, wie ich in kirchlicher und sittlicher Hinsicht" weder Beschwerden noch Wünsche vorzubringen habe.

Hochachtungsvollst

K. Pfarramt

Höfele

Dobel

den 21. Juni

1854